

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 418

der Abgeordneten Sabine Barthel (AfD-Fraktion) und Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/1041

Tätigkeit des Mobilen Beratungsteams Neuruppin in Zehdenick

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Das Beratungsnetzwerk „Tolerantes Brandenburg“ ist die Hauptkomponente des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“. Dieses Netzwerk wendet sich nach eigener Aussage gegen „Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“. Ein wesentliches Element des Beratungsnetzwerks sind bekanntlich die „Mobilen Beratungsteams“ (MBT).

Aus der Eigendarstellung der bei der Staatskanzlei des Landes Brandenburg der Landesregierung angesiedelten Koordinierungsstelle „Tolerantes Brandenburg“ in ihrer Webpräsenz geht hervor, dass sie die Umsetzung des Handlungskonzepts „Tolerantes Brandenburg“ überwacht. Zudem berät und steuert sie die „politische Schwerpunktsetzung für das Handlungskonzept innerhalb der Landesregierung, koordiniert ressortübergreifende Vorhaben, (und) unterstützt und entwickelt Strategien für Demokratie und gegen Rechtsextremismus“. Von daher kann vorausgesetzt werden, dass die Staatskanzlei und damit verantwortlich der Ministerpräsident qualitativen Einfluss auf Inhalt und Zielrichtung auch der Tätigkeit der MBT ausübt. Eventuelle Verstöße gegen das Neutralitätsgebot muss sich das Land bzw. die verantwortliche Regierung als Hauptzuwendungsgeber von daher anrechnen lassen (vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen des Verfassungsrechtlers Dr. S. I. im Rahmen seines Gutachtens für den Parlamentarischen Beratungsdienst vom 22. Mai 2019: Rechtsfragen zum Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ und seiner Umsetzung - Teil I: Fragen zur Organisation, Finanzierung, parteipolitischen Neutralität und zu Art. 7a LV).

Die bekannt gewordene Beratungspraxis des Mobilen Beratungsteams Neuruppin in Zehdenick offenbart erhebliche Verletzungen der nach Art. 21 Absatz 1 Satz 1 GG auch für überwiegend staatlich geförderte Dritte verfassungsrechtlich gebotene Neutralitätspflicht, so wie sie sich aus den Ausführungen des Parlamentarischen Beratungsdienstes (PBD) innerhalb des Gutachtens vom 22. Mai 2019 ergibt. Hier wurde offenkundig, dass das MBT als geförderter Dritter im Rahmen des „Beratungsnetzwerks Tolerantes Brandenburg“ eben doch aktiv in die Chancengleichheit der Parteien zu Lasten der Partei Alternative für Deutschland (AfD) eingreift und darüber hinaus entsprechende dazu geeignete Beratungsaktivitäten auf Zuruf und auf Dauer anbietet. Es ist dadurch belegt, dass die Landesregierung mittels des Handlungskonzeptes und der Förderung und Einbeziehung privater Dritter in der dem Staat nicht eröffneten Grundrechtseingriffen auf Dritte „auslagert(e) und damit seine Grundrechtsbindung“ (vgl. PBD-Gutachten vom 22.05.2019, S.29) umgeht.

Eingegangen: 20.05.2020 / Ausgegeben: 25.05.2020

Dem Vorgenannten liegt nachfolgender Sachverhalt zugrunde:

Am 18. März 2019, also im unmittelbaren Vorfeld der Kommunalwahlen im Mai 2019 und in Reichweite der brandenburgischen Landtagswahlen, „beriet“ das „Mobile Beratungsteam“ Büro Neuruppin, die Fraktionsvorsitzenden der in der Zehdenicker Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Gruppen im Beisein des stellvertretenden Bürgermeisters der Stadt Zehdenick.

Die Tätigkeit des MBT beschrieb der Berater des MBT Neuruppin, Herr T. W., laut vorliegendem Sitzungsprotokoll vom 18.03.2019 als „Beratung der Fraktionsvorsitzenden und des stellv. Bürgermeisters der Stadt Zehdenick“ unter anderem wie folgt (Äußerungen der MBT-Berater bzw. Teilnehmer jeweils kursiv):

Das MBT unterstützt die kritische Auseinandersetzung der Verwaltung und der Parteien mit rechtsextremistischen Erscheinungsformen in den Gemeinden. Insbesondere in den letzten Jahren berät das MBT zum angemessenen Umgang mit der AfD und einer damit verbundenen inhaltlichen Auseinandersetzung.

Sein Beraterkollege Herr J.-G. R. ergänzte laut Protokoll: *Das Angebot der MBT gilt auch über die Kommunalwahlen hinaus, da sich die bisherigen Parteien und Wählergruppen sowie die Verwaltung auf die Arbeit der AfD in den Gemeindevertretungen einstellen und damit auseinandersetzen muss.*

Auf die Frage eines Kommunalpolitikers, *wie lange sich die Parteien im Vorfeld bei der MBT anmelden müssen, um das Angebot wahrzunehmen*, antwortete Herr R.: *„Das MBT versucht so schnell wie möglich, auf die Anfragen und den Bedarf zu reagieren.“*

Aus den Äußerungen geht implizit und explizit hervor,

1. dass das MBT die AfD als „rechtsextremistisch“ bzw. als außerhalb des Verfassungsbogens stehend einstuft und sich daher im Rahmen der Zielsetzung des „Handlungskonzepts Tolerantes Brandenburg“ dazu befugt sieht, unter anderem politische Mitbewerber, aber auch die Kommunalverwaltungen in der politischen Auseinandersetzung mit der AfD zu beraten. Dies ist im Kontext klar erkennbar, auch wenn hier der Euphemismus des „angemessenen Umgangs mit der AfD“ benutzt wird.

2. dass es sich um eine bereits seit mehreren Jahren geübte Praxis handelt. Da der Kollegenkreis der MBT in den sechs Büros in Brandenburg mit zwölf bis 15 Beratern überschaubar ist, darf überdies angenommen werden, dass ein Erfahrungsaustausch stattfindet und die Beratungspraxis des MBT Neuruppin keinen „Ausreißer“ darstellt.

3. dass sich die Berater des MBT den politischen Mitbewerbern der AfD als eine Art von „Spin-Doktoren“ beratend auch über die Kommunalwahl hinaus auf Dauer und auf „Zuruf“ („so schnell wie möglich“) andienen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Inwieweit vermag die Landesregierung vor dem Hintergrund des Gutachtens des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 22. Mai 2019 einen eigenen Verstoß gegen die in Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG angelegte Neutralitätspflicht erkennen, wenn das aus der Staatskanzlei strategisch angeleitete und wesentlich aus Landes- und Bundesmitteln finanzierte, also wirtschaftlich abhängige Mobile Beratungsteam Neuruppin in Zehdenick politischen Mitbewerbern der AfD exklusiv und dauerhaft Beratung in der Auseinandersetzung mit der AfD anbietet?

zu Frage 1: Die Landesregierung erkennt in dem in Rede stehenden Sachverhalt keinen Verstoß gegen die in Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG angelegte „Neutralitätspflicht“. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 27.02.2018 (Az.: 2 BvE 1/16, Rn. 57) festgestellt: „Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG schützt die politischen Parteien nicht vor einer sachlichen Auseinandersetzung der Bundesregierung mit den gegen ihr Handeln erhobenen Vorwürfen [...]“. Demgemäß ist eine sachorientierte Aufklärung und Bildungs- bzw. Beratungsarbeit gegen die Verbreitung rassistischen und fremdenfeindlichen Gedankenguts vor dem Hintergrund der wehrhaften Demokratie (u.a. verankert in Art. 79 Abs. 3 GG, Art. 9 Abs. 2 GG, Art. 18 GG oder Art. 21 Abs. 2 GG) gefordert (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04.11.2009, Az.: 1 BvR 2150/08, Rn. 65; Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, Gutachten „Verfassungsrechtliche Grenzen der finanziellen Förderung von Initiativen gegen Rechtsextremismus“, WD 3 - 3000 - 193/15, S. 6 f.). Das Beratungsangebot des Mobilien Beratungsteams Brandenburg (MBT) zur Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und zur Demokratieförderung richtet sich grundsätzlich an alle Parteien im Rahmen seines Beratungsauftrages.

2. Nach den Aussagen der „Berater“ handelt es sich bei der dokumentierten Beratungspraxis offenbar nicht um einen Einzelfall, sondern um eine bereits seit mehreren Jahren von den Mobilien Beratungsteams geübte Praxis. Inwieweit vermag die Landesregierung vor dem dargelegten rechtlichen Hintergrund unter diesem Gesichtspunkt nicht nur einen einmaligen, sondern einen seit Jahren geübten und fortdauernden Verstoß gegen die Neutralitätspflicht der Landesregierung zu erkennen?

zu Frage 2: Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Auch die ebenfalls grundsätzlich zur Neutralität verpflichtete Kommunalverwaltung war in Gestalt des stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten in die Zusammenkunft einbezogen. Auch der Verwaltung wurde letztlich durch die von der Landesregierung finanzierte Beratungspraxis vor Augen geführt, dass man die Neutralitätspflicht im Zusammenhang mit der AfD nicht weiter ernst nehmen müsse. Inwieweit übernimmt die Landesregierung Verantwortung dafür, dass sie durch ihre strategische Lenkung und finanzielle Förderpolitik der MBT dazu beiträgt, dass in der Verfassung angelegte Neutralitätsgebot auch auf nachgeordneten Gebietskörperschaftsebenen zu untergraben?

zu Frage 3: Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Inwieweit erscheint der Landesregierung angesichts dieser Fakten vor dem Hintergrund des Neutralitätsgebots eine weitere staatliche Finanzierung der MBT als noch vertretbar?

zu Frage 4: Gemäß der Antwort zu Frage 1 war und ist aus Sicht der Landesregierung eine (Weiter-) Förderung des MBT nicht nur legitim und vertretbar, sondern gerade auch vor dem Hintergrund der hohen Anerkennung der fachlichen Arbeit des MBT insbesondere auch auf kommunaler Ebene sogar geboten.